

Pro Augusta Raurica : Stiftungerrichtungsakt

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **34 (1935)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PRO AUGUSTA RAURICA.

Stiftungserrichtungsakt.

Vor mir, dem unterzeichneten, öffentlichen Notar zu Basel, sind erschienen:

Herr Professor Dr. juris *Eduard His*, von und wohnhaft in Basel, und

Herr Staatsarchivar *Dr. Paul Roth*, von und wohnhaft in Basel, beide dem Notar persönlich bekannt, handelnd der erstere als Vorsteher, der letztere als Schreiber der *Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel*, beide zusammen diesen Verein in rechtsgültiger Weise vertretend, und haben mir erklärt:

§ 1. Stiftung, Persönlichkeit und Sitz.

Gemäß einer Ermächtigung der Mitgliederversammlung der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel vom 7. Januar 1935 (siebten Januar neunzehnhundertfünfunddreißig) und gemäß den Beschlüssen des Vorstandes dieses Vereins vom 18. Dezember 1934 und 17. Juni 1935 (achtzehnten Dezember neunzehnhundertvierunddreißig und siebzehnten Juni neunzehnhundertfünfunddreißig), sowie in der Absicht, die zum nachgenannten Stiftungszwecke gesammelten und bestimmten Mittel als Stiftungsvermögen zu erhalten, errichtet die von uns vertretene Historische und Antiquarische Gesellschaft *als Stifterin* die Stiftung:

„PRO AUGUSTA RAURICA“,

indem sie dem Stiftungszwecke ein Stiftungsvermögen im Betrage von Fr. 30 000.— (*Dreißigtausend Franken*) widmet.

Die Stiftung hat das Recht der *Persönlichkeit* und ist im Handelsregister einzutragen.

Der *Sitz* der Stiftung ist bei der Stifterin in Basel. Der Stiftungsrat ist befugt, mit einer Mehrheit von mindestens 6 (sechs) Stimmen die Verlegung des Sitzes an einen andern Ort zu beschließen.

§ 2. Zweck der Stiftung.

Der Ertrag der Stiftung dient, außer der Deckung von Unkosten für Betrieb und Propaganda der Stiftung, der *finanziellen Unterstützung* oder *Deckung* folgender Verwendungszwecke:

- a) *Unterhalt der antiken Ruinen* in *Basel-Augst* und *Kaiser-Augst*, namentlich des Theaters und der übrigen Monumentalbauten, sowie hiezu notwendige Ausgaben für Aufsicht und Bewachung;
- b) *Ausgrabungen*, die unter der Leitung der Stifterin vorgenommen werden im Gebiete der römischen Stadt Augst und ihrer weitem Umgebung in den Kantonen Baselland, Aargau, sowie ausnahmsweise auch jenseits des Rheines und in Basel-Stadt, sofern sie für die Erforschung des vorrömischen und römischen Altertums von Interesse sind;
- c) *Wissenschaftliche Arbeiten und Veröffentlichungen* über das antike Augst, Herstellung und Herausgabe von Plänen, Ansichten, Führern und dergleichen;
- d) *ländliche Arbeiten und Bauten*, falls diese der Erhaltung der Altertümer oder der Sicherung späterer wissenschaftlicher Nachforschungen in Augst und Umgebung förderlich sind;
- e) *Erwerb* der in Augst und Umgebung *gefundenen Altertümer* zuhanden der zuständigen Sammlungen;
- f) *Erwerb von Grundstücken* zuhanden der Stifterin, falls er zur Erhaltung von Altertümern oder zur Sicherung späterer wissenschaftlicher Nachforschungen erwünscht erscheint.

§ 3. Stiftungsvermögen.

Das von der Stifterin gestiftete Kapital im Betrage von Fr. 30 000.— bleibt unantastbar und ist mündelsicher anzulegen; sein Betrag kann durch den Stiftungsrat erhöht werden.

Die Mittel der Stiftung können vermehrt werden durch Geschenke, letztwillige Verfügungen oder andere Zuwendungen, sowie durch Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Eintrittsgeldern von Vorträgen und aus den Kapitalzinsen.

Zur Gewinnung von regelmäßigen Jahreseinnahmen außer den hievorigen genannten wird eine Mitgliedschaft von *Kontribuenten* der Stiftung eingeführt, die durch Zahlung eines regelmäßigen Jahresbeitrages oder eines Pauschalbeitrages erworben wird. Die Höhe dieser Beiträge wird durch ein Reglement des Stiftungsrates festgesetzt. Die Kontribuenten sind berechtigt zum Bezuge des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie zur Eingabe von Petitionen an den Stiftungsrat.

§ 4.

Die Stiftung wird durch einen *Stiftungsrat* verwaltet, welcher aus 9 (neun) Mitgliedern besteht.

In den Stiftungsrat wählt:

der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	1 (ein)	Mitglied,
der Regierungsrat des Kantons Baselland	1 (ein)	Mitglied,
der Regierungsrat des Kantons Aargau	1 (ein)	Mitglied,
der Vorstand der Stifterin	6 (sechs)	Mitglieder.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 (drei) Jahre. In der Zwischenzeit freiwerdende Sitze sollen möglichst bald bis zum Ende der laufenden Amtsdauer besetzt werden.

Die Tätigkeit des Stiftungsrates ist ehrenamtlich.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte auf seine eigene Amtsdauer einen Vorsteher, einen Statthalter, einen Schreiber und einen Kassier; diese bilden zusammen den Verwaltungsausschuß, dessen Aufgaben durch ein Reglement des Stiftungsrates über den Vollzug dieses Stiftungerrichtungsaktes zu bestimmen sind.

Der Vorsteher, der Statthalter, der Schreiber und der Kassier führen je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung.

§ 5. *Befugnisse des Stiftungsrates.*

Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen.

Der Kassier legt dem Stiftungsrate jährlich die Rechnung zur Genehmigung vor.

§ 6. *Haftung.*

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschließlich deren Vermögen. Eine Haftbarkeit der Stifterin ist ausgeschlossen.

§ 7. *Rechnungsrevision.*

Die Stifterin ernennt jeweils auf ein Jahr einen Rechnungsrevisor und dessen Suppleanten.

§ 8. *Aufsicht.*

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Stifterin.

Der Stiftungsrat bringt seinen Jahresbericht und seine Jahresrechnung außerdem den Regierungsräten der Kantone Basel-Stadt, Baselland und Aargau zur Kenntnis.

Vorbehalten bleibt die gesetzliche Aufsicht des Gemeinwesens.

§ 9. *Änderung und Aufhebung der Stiftung.*

Der Stiftungsrat ist berechtigt, mit einer Mehrheit von 6 (sechs) Stimmen Änderungen oder Zusätze zu diesem Stiftungserrichtungsakte zu beschließen.

Wenn der in § 2 (zwei) bezeichnete Stiftungszweck dem Stiftungsrat nicht mehr erreichbar erscheint, so kann dieser mit einer Mehrheit von 6 (sechs) Stimmen die Aufhebung der Stiftung beschließen. In diesem Falle fällt der Rest des Stiftungsvermögens der Stifterin anheim, oder, wenn diese nicht mehr besteht, einer durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Stiftungsrates zu bestimmenden anderen Unternehmung oder Anstalt. Die Rechtsnachfolgerin hat das Vermögen für ähnliche wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

Urkundlich dessen ist dieser Stiftungerrichtungsakt nach geschehener Durchlesung in doppelter Ausfertigung von den Komparanten und mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels unterzeichnet worden.

Geschehen in Basel, den 29. Juni 1935 (neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertfünfunddreißig).

*Im Namen der Historischen und Antiquarischen
Gesellschaft zu Basel.*

Der Vorsteher:	Der Schreiber:
Prof. Eduard His.	Dr. Paul Roth.

Dr. Tobias Christ, Notar.